

OR-Revision und Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) – Bedeutung für KMU's in der Praxis

Liebe Leserinnen, lieber Leser

Im Dezember 2005 wurden das Revisionsaufsichtsgesetz und die Revision des Obligationenrechtes durch das Parlament verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist im April 2006 unbenutzt verstrichen ist, trat das Gesetz per 1. Januar 2008 in Kraft.

Die neuen Revisionsbestimmungen betreffen somit erstmals die Jahresrechnungen mit Geschäftsjahresbeginn nach in Kraft treten der neuen Bestimmungen, was in den meisten Fällen die Jahresrechnung 2008 sein wird. Diese muss dann im Jahr 2009 geprüft werden.

Die neuen Bestimmungen bringen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Revisionsstellen werden einer unabhängigen staatlichen Aufsichtsbehörde unterstellt und benötigen eine Zulassung sowie eine Registrierung, wobei die Aufsichtsbehörde auf Gesuch über die Zulassung als Revisor oder Revisionsexperte entscheidet.
- Neu wird im Obligationenrecht zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision unterschieden. Für Gesellschaften mit einem Umsatz unter CHF 20 Mio, einer Bilanzsumme von unter CHF 10 Mio sowie weniger als 50 Mitarbeitern bzw. sofern zwei dieser drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sind, ist grundsätzlich die eingeschränkte Revision anwendbar. Während ordentliche Revisionen durch Revisionsexperten durchgeführt werden müssen, genügt für die eingeschränkte Revision der zugelassene Revisor.
- Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen können sogar ganz auf eine Revision verzichten (sogenanntes Opting-Out).
- Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für die AG, sondern ebenso für die GmbH, die Genossenschaft, den Verein oder die Stiftung.

Ein Grossteil der KMU's hat nach den neuen Bestimmungen somit die Wahl zwischen eingeschränkter Revision und dem Verzicht auf eine Revision.

In der Praxis wird sich die Frage nach dem Sinn und Zweck einer quasi freiwilligen Revision stellen, umso mehr als das Prüfungsurteil der eingeschränkten Revision lediglich eine negative Zusicherung (Wir sind nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz oder Statuten entsprechen.) und auch keine Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung enthält.

Eine Prüfung der Jahresrechnung oder Teilen davon durch einen sachverständigen Dritten könnte z.B. folgende Vorteile haben:

- Positive Auswirkung auf das Kredit-Rating bei der Bank und damit tiefere Zinskosten
- Teilweise Entlastung des Verwaltungsrates,
- Nachhaltige steuerliche (Abschluss-) Optimierung.

Statt durch das eingeschränkte Prüfungsurteil des Revisors als gewähltes, obligationenrechtliches Organ liesse sich der gewünschte Effekt möglicherweise durch eine gezielt Bestätigung eines sachverständigen Dritten (in der Regel zugelassener Revisor oder zugelassener Revisionsexperte) erreichen. So kann z.B. eine Bestätigung zur Bewertung des Warenlagers oder der noch nicht fakturierten Leistungen für die kreditgebende Bank aussagekräftiger und damit nützlicher sein als das eingeschränkte Prüfungsurteil des

gesetzlichen Revisors. In dieser Hinsicht messe ich dem Dialog zwischen Unternehmer/Gewerbler und seiner Hausbank grosse Bedeutung bei. Der Gewerbler muss wissen, welche Kriterien sein Rating bei der Bank wie beeinflussen bzw. ob und mit welchen (geprüften) Informationen er sein Rating verbessern und somit seine Kapitalbeschaffungskosten senken kann.

Die Praxis wird zeigen, welche Form die richtige bzw. kostengünstigste sein wird; das gesetzliche, eingeschränkte Prüfungstestat, das gezielte Prüfungsurteil aufgrund eines entsprechenden Auftrages oder die ungeprüfte Jahresrechnung. Fragen Sie Ihren Bankkundenberater. Vielleicht verhilft er Ihnen zur Ihren optimalen Lösung.

Stefan Künzler, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, Alpinus Treuhandgesellschaft AG,
Männedorf